

1. Bedarf es in allen denjenigen Fällen, in welchen die Beleidigung mehrerer, durch einen Kollektivbegriff bezeichneter Personen in Frage steht, einer Begründung für die Annahme, daß sich die Äußerung auch speziell gegen die unter den Kollektivbegriff fallenden Antragsteller richtete?

St.G.B. §. 185.

Bgl. Bd. 3 Nr. 6 u. 92; Bd. 7 Nr. 52.

II. Straffenat. Urtr. v. 3. Juli 1883 g. L. Rep. 1532/83.

I. Landgericht Jnsterburg.

Aus den Gründen:

Der erste Richter hat festgestellt, daß Angeklagter am 14. November 1882 zu G. durch Verbreitung einer Druckschrift, nämlich des Leitartikels in Nr. 267 der „G. er Zeitung“ von dem bezeichneten Tage, und als Verfasser dieses Artikels 14 (in dem Tenor des angefochtenen Urtheiles genannte) Personen beleidigt hat, und gemäß §. 185 St.G.B.'s und §. 20 Abs. 1 des Preßgesetzes Strafe verhängt. Der fragliche Artikel macht nämlich der konservativen Mehrheit in der Versammlung der Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten für den Wahlkreis ... den Vorwurf, daß sie, indem sie für die Gültigkeit der angefochtenen Wahl eines Wahlmannes stimmten, den Betrug (der angeblich bei der Wahl des Wahlmannes vorgekommen sein soll) gebilligt haben. In dieser Redewendung ist der Vorwurf eines Mangels an Gefühl für Redlichkeit und Rechtlichkeit gefunden. Vierzehn von den bei der Abgeordnetenwahl beteiligten Wahlmännern, welche der konservativen Partei angehörig sind und für die Gültigkeit der Wahl des Wahlmannes mitgestimmt haben, sind für beleidigt erachtet, indem ausgeführt wird:

die konservativen Wahlmänner, die für die Gültigkeit der Wahl des

Wahlmannes ... gestimmt haben, stellen eine in sich bestimmt begrenzte Personenmehrheit dar. Einer solchen Mehrheit von Personen konnten unter einer Gesamtbezeichnung, wie „konservative Mehrheit“, Beleidigungen zugefügt werden, die dann einen jeden, der unter die Gesamtbezeichnung fällt, treffen.

Die Revision bekämpft diese Auffassung unter der Motivierung, daß nicht jede gegen eine Mehrheit von Personen gerichtete Beleidigung eben deshalb eine Beleidigung eines jeden Mitgliedes dieser Mehrheit enthalte, und es daher einer Feststellung bedürftig habe, daß im konkreten Falle die Kundgebung derartig sei, daß sie die einzelnen beleidige. Der Ansicht der Revision kann aber im Endergebnisse nicht beigetreten werden.

Die Ehre ist ein Attribut der menschlichen Persönlichkeit. An sich ist daher eine Beleidigung nur von wirklichen, nicht von fingierten (juristischen) Personen oder Kollektivbegriffen denkbar. Von dieser Regel macht das Gesetz eine positive Ausnahme, indem es in den §§. 196. 197 St.G.B.'s auch eine Beleidigung von Behörden, von gesetzgebenden Versammlungen des Reiches oder eines Bundesstaates und von anderen politischen Körperschaften als möglich hinstellt. Wie die Revision richtig bemerkt, hat das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen, daß durch eine gegen eine der bezeichneten Personenmehrheiten gerichtete Beleidigung nicht von selbst jedes einzelne Mitglied derselben betroffen werde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 264, Bd. 7 S. 404. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor. Die Mehrheit einer Wahlmännerversammlung, wie solche sich bei einer Abstimmung oder bei einer Gruppierung nach der politischen Parteistellung herausstellt, gehört nicht zu denjenigen Personenmehrheiten, welchen ausnahmsweise eine Persönlichkeit für die Beurteilung der gegen sie gerichteten Angriffe in den §§. 196. 197 a. a. O. beigelegt ist. Dagegen kann zweifellos eine Mehrheit von Personen durch einen Gesamtnamen oder durch Angabe gemeinsamer Kennzeichen in erkennbarer Weise bezeichnet werden. Sind Kundgebungen der Geringschätzung gegen mehrere Personen gerichtet, so ist es offenbar irrelevant, ob diese Personen einzeln genannt oder in einer Weise bezeichnet sind, daß sie selbst und andere die Gemeinten herausfinden können. Es genügt dann, daß der Beleidiger die Kollektivbezeichnung gewählt hat, um damit die sämtlichen Personen zu treffen, welche unter den Kollektivbegriff fallen.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 246.

Ohne Rechtsirrtum konnte daher der erste Richter annehmen, daß Angeklagter den Kollektivnamen „konservative Mehrheit der Wahlmännerversammlung“ gewählt hat, um in erkennbarer Weise alle einzelnen bei der fraglichen Wahl beteiligten Personen, welche der konservativen Partei angehören und zugleich für die Gültigkeit der angezweifelten Wahl gestimmt haben, zu treffen, und der Kreis der bezeichneten Personen ist keineswegs soweit ausgedehnt, daß eine Bestimmtheit in der Bezeichnung der Personen vermißt werden könnte, und wegen des weiten Umfangs der bezeichneten Personenmehrheit von selbst dem Bedenken Raum gegeben werden müßte, ob alle unter diese Mehrheit fallenden Personen von der Beleidigung getroffen werden sollten.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 3 S. 606.

Übrigens würde auch bei einem Kollektivbegriffe von weitestem Umfange im konkreten Falle aus der Art der aufgestellten Behauptung gefolgert werden können, daß alle unter den Begriff fallenden Personen ausnahmslos von der Beleidigung betroffen werden sollten. Ob der Angeklagte die unter die Bezeichnung Fallenden der Person, der Zahl oder dem Namen nach kannte, ist für den Thatbestand der Beleidigung ohne Belang.